Satzung

über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 151 Absatz 5 Satz 1 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt für das Verbandsgebiet des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig - Ausschlusssatzung -

Aufgrund des § 151 Absatz 5 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Neufassung vom 12.04.2006 (GVBI. LSA S.248) i.V.m. den §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung LSA in der Fassung vom 05.10.1993 (GVBI. LSA S.568) in den jeweils gültigen Fassungen sowie dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig vom 18.12.2006 (in Kraft getreten mit Genehmigung vom 19.06.2008 durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Raguhn – Zörbig in ihrer Sitzung am 03.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- Der Abwasserzweckverband Raguhn Zörbig (nachfolgend "Verband" genannt) betreibt als Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungsatzung) eine rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung im Kalkulationsgebiet Zörbig in der Stadt Radegast und in den Ortschaften Göttnitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zörbig der Stadt Zörbig,
 - c) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig,
 - d) dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben im Kalkulationsgebiet Raguhn und im Kalkulationsgebiet Zörbig.

Dabei umfasst das Kalkulationsgebiet Raguhn die Stadt Raguhn, die Gemeinden Altjeßnitz, Marke, Retzau, Schierau, Thurland und Tornau vor der Heide sowie die Stadt Zörbig mit der Ortschaft Salzfurtkapelle.

Das Kalkulationsgebiet Zörbig umfasst die Stadt Zörbig mit den Ortschaften Cösitz, Göttnitz, Löberitz, Schrenz, Spören, Stumsdorf und Zörbig, die Stadt Radegast sowie die Gemeinden Riesdorf und Zehbitz.

- 2. Der Verband ist berechtigt, nach Maßgabe des § 151 Absatz 5 WG LSA Abwasser aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise auszuschließen, wenn
 - a) das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit dem in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann,

- b) eine Übernahme des Abwassers wegen technischer Schwierigkeiten, wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes oder aufgrund der Siedlungsstruktur nicht angezeigt ist oder
- c) dies aus anderen Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses geboten ist

und eine gesonderte Beseitigung des Abwassers das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

3. Die Aufgabe zur Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms kann nicht ausgeschlossen werden.

§ 2 Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht für Teile des Entsorgungsgebietes

- 1. Die in der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführten Grundstücke laut dem Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn Zörbig vom 18.12.2006 werden von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen. Der Ausschluss bezieht sich nicht auf die Übernahme und Beseitigung des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers und des in Absetz- und Ausfaulgruben anfallenden Schlamms.
- 2. Ergeben sich aus den Anlagen widersprüchliche Angaben zur Grundstückslage, ist die Angabe des Flurstücks maßgebend.
- 3. Mit dem Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht ist im Umfange des Ausschlusses derjenige zur Beseitigung des Abwassers verpflichtet, bei dem es anfällt (Nutzungsberechtigter).

§ 3 Wirksamkeit des Ausschlusses

Der Ausschluss wird wirksam mit Inkrafttreten der Satzung.

§ 4 Fortbestand alter Rechte

Freistellungsgenehmigungen, die bis zum Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des WG LSA vom 12.04.2006 in Bestandskraft erwachsen sind, gelten fort. Die hiervon betroffenen Grundstücke sind in der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt.

§ 5 Aufhebung des Ausschlusses

- 1. Der Verband kann durch Satzung den Ausschluss des Abwassers aus seiner Abwasserbeseitigungspflicht wieder aufheben. Liegt ein Grundstück in einem Gebiet, für das das Abwasserbeseitigungskonzept des Abwasserzweckverbandes Raguhn Zörbig den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage bis Ende 2016 nicht vorsieht, so ist der Verband gehindert, vor Ablauf von 15 Jahren, gerechnet ab dem Datum der Genehmigung des Abwasserbeseitigungskonzeptes, den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorzuschreiben. Weiteren Bestandsschutz gewährt diese Satzung nicht.
- 2. Die Aufhebung des Ausschlusses erfolgt durch Änderung der Satzungsanlagen. Er wird wirksam mit Inkrafttreten der Änderungssatzung

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung über den vollständigen oder teilweisen Ausschluss der Abwasserbeseitigungspflicht tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zörbig, den 04.09.2008

gez. Eschke Verbandsgeschäftsführer Abwasserzweckverband Raguhn - Zörbig

- Siegel -

Anlage 1: Grundstücke, die nicht bis Ende 2016 angeschlossen werden sollen

Anlage 2: Grundstücke die vor Inkrafttreten der Satzung von der Abwasserbeseitigungspflicht ausgeschlossen wurden